

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung
Absonderung

Vom 18. März 2022

Aufgrund von §§ 22 und 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 999), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2022 (GBl.S.176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „PoC-PCR“ durch die Angabe „PoC-NAAT“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. „Schnelltest“ ist ein Antigentest hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer akuten Infektion mit dem Coronavirus, wenn der Test nach den Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wurde;“

c) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. „Einzelimpfung“ ist jede mittels Impfnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesene Impfung gegen das Coronavirus, welche mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, mit einem im Ausland zugelassenen Impfstoff, der von seiner Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen

Union zugelassenen Impfstoff ist, oder mit einem weiteren Impfstoff nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 22a Absatz 4 IfSG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist,

10. „Antikörpertest“ ist ein bei der betroffenen Person durchgeführter spezifischer Test auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form,“.

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wird wie folgt gefasst:

„11. „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- a) mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- b) lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- c) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
- d) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- e) eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- f) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,

- g) eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
 - h) eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
 - i) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
 - j) zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt;“.
 - e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und die Angabe „14. Dezember 2021 (GBl. S. 995)“ wird durch die Wörter „18. März 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-vulnerable-einrichtungen/>)“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 13 bis 15.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ durch die Angabe „IfSG“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 besteht bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Schule, Grundschulförderklasse, eines Horts an der Schule sowie eines Betreuungsangebots der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse,

Lern- oder Betreuungsgruppe des Primärfalls keine Pflicht zur Absonderung, sofern diese in den genannten Einrichtungen einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen und nicht bereits quarantänebefreite Personen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „, insbesondere zum Zweck der Vorlage in einem Entschädigungsverfahren nach § 56 Absatz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

Lucha

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef